

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Bergkirchen

Vom 17.11.2016, geändert mit
1. Änderungssatzung vom 13.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Bergkirchen angelegten und unterhaltenen öffentlichen Flächen und Wege, insbesondere öffentliche Grünflächen, Erholungsflächen, Freizeit- bzw. Sportflächen und Kinderspielplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bergkirchen und zur allgemeinen Benutzung angelegt. Öffentliche Anlagen sind im Sinne dieser Satzung in der Regel durch entsprechende Beschilderungen gekennzeichnet. Außerdem sind die öffentlichen Anlagen in einer Liste aufgeführt und in den entsprechenden Lageplänen mit Symbolen gekennzeichnet. Liste und Lagepläne sind in der Gemeinde Bergkirchen im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung einsehbar.

(2) Keine öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Strassen sind. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.

§ 2 Verhalten auf öffentlichen Anlagen:

(1) Die Benutzer haben sich in den gemeindlichen Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) In allen öffentlichen Anlagen ist es den Benutzern untersagt die Anlagen und ihre Bestandteile zu beschädigen sowie diese zu verunreinigen durch Wegwerfen oder durch Liegenlassen von Gegenständen.

Im besonderen Maße ist die Verschmutzung durch Hundedreck untersagt.

(4) Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses in den öffentlichen Anlagen ist untersagt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

(5) Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in den öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 3 Hundeverbot:

In sämtlichen gemeindlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen ist das Freilaufenlassen, bzw. das Mitführen von Hunden verboten (siehe Anlage 1 – Auflistung, Anlage 2 Lagepläne).

§ 4 Anleingebot:

In Freizeit- und Sportanlagen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden (siehe Anlage 1 – Auflistung, Anlage 2 Lagepläne).

§ 5 Beseitigungspflicht:

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 2) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundedreck.

§ 6 Anordnungen für den Einzelfall:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis und Anlagenverbot:

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt
 2. gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 8 Zuwiderhandlungen:

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. das in § 3 aufgeführte Hundeverbot missachtet,

3. der in § 4 angeordnete Anleingebot missachtet,
4. der in § 5 gehaltenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
5. einer nach § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
6. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 9 Ersatzvornahme:

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (01.12.2016). Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Bergkirchen vom 13.10.2010 außer Kraft.

Bergkirchen, den 17.11.2016
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Simon Landmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.11.2016 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.11.2016 angeheftet und am 13.12.2016 wieder abgenommen.

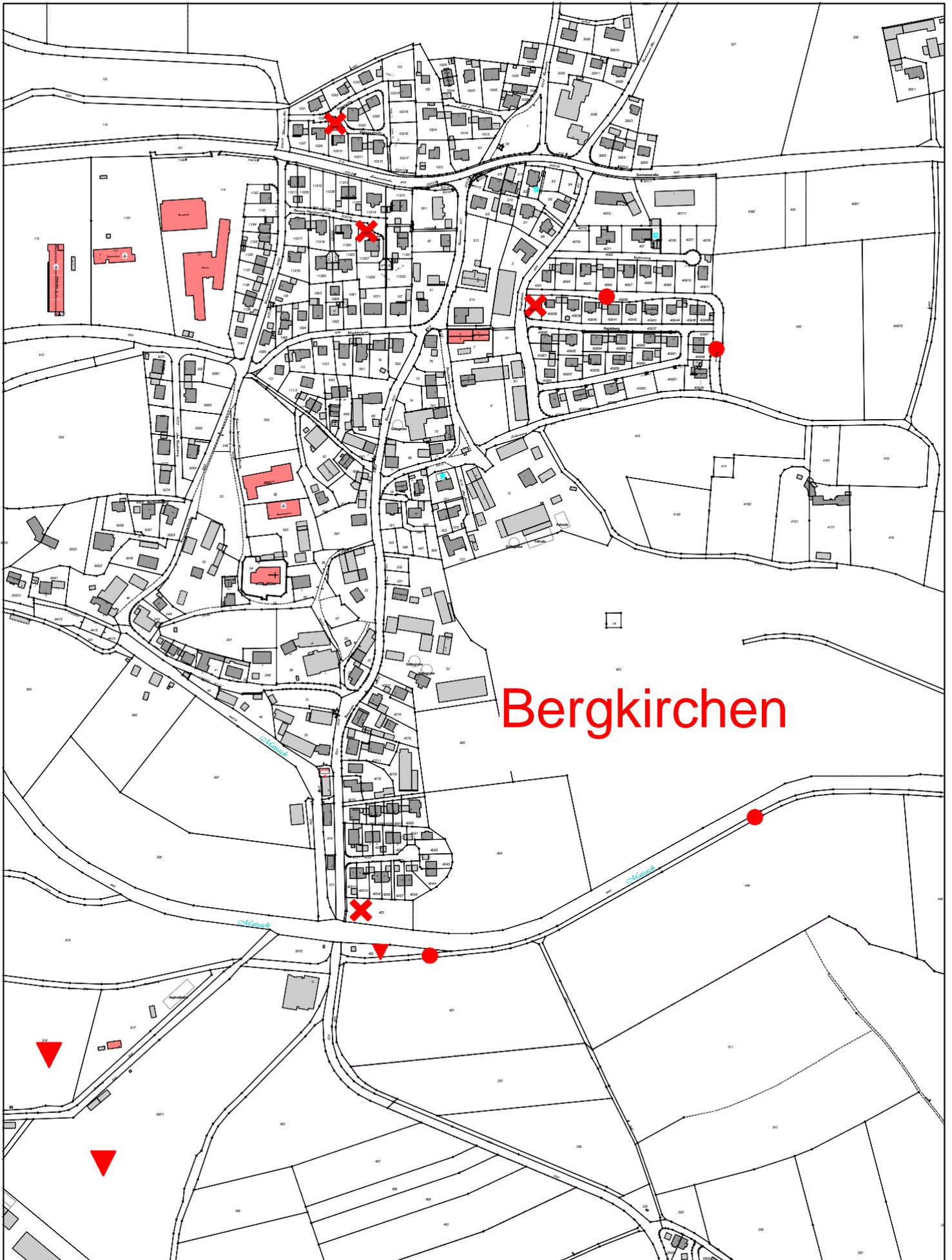
Bekanntmachungsvermerk:

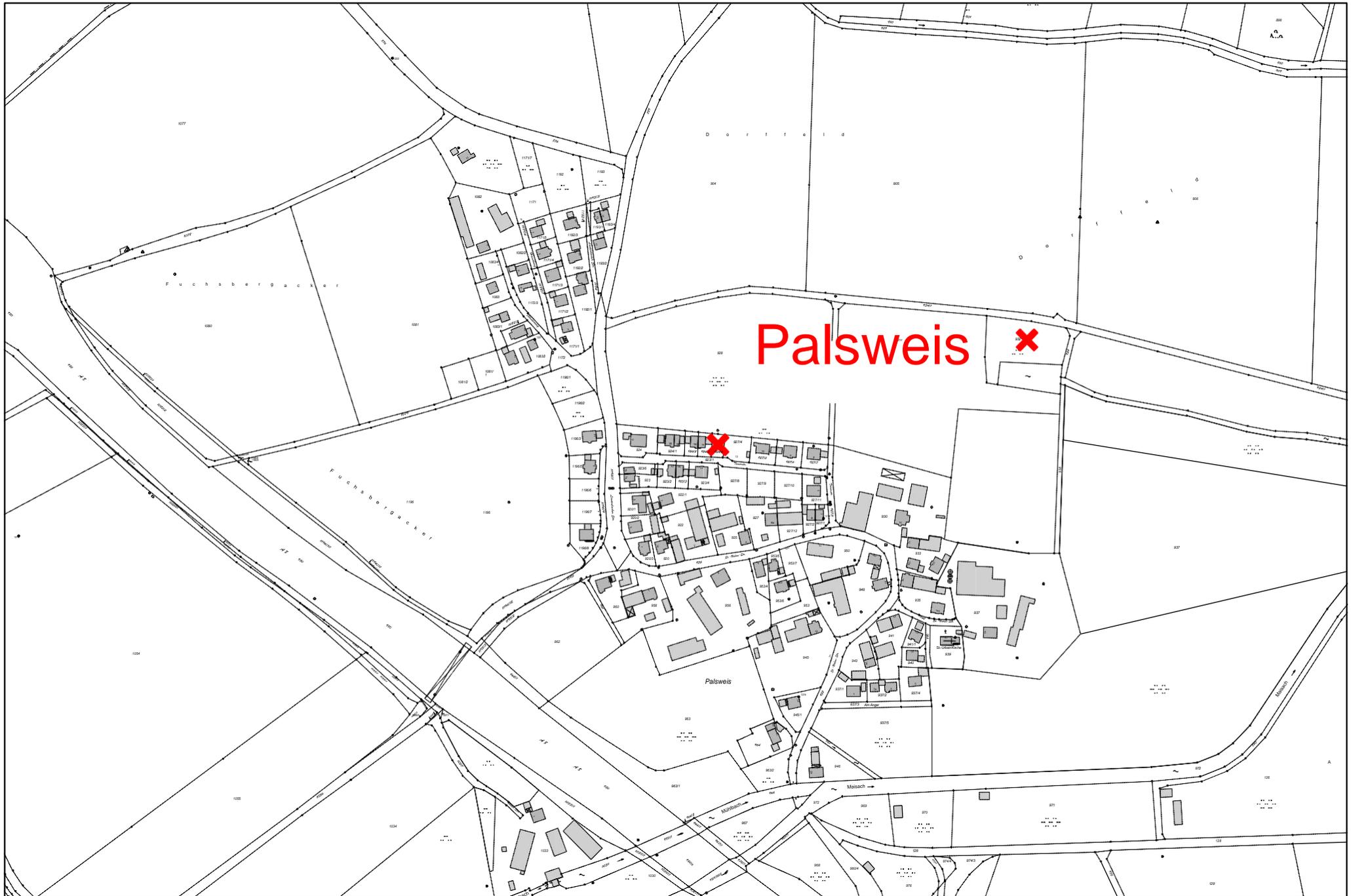
Die 1. Änderungssatzung wurde am 14.12.2023 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.12.2023 angeheftet und am 05.01.2024 wieder abgenommen.

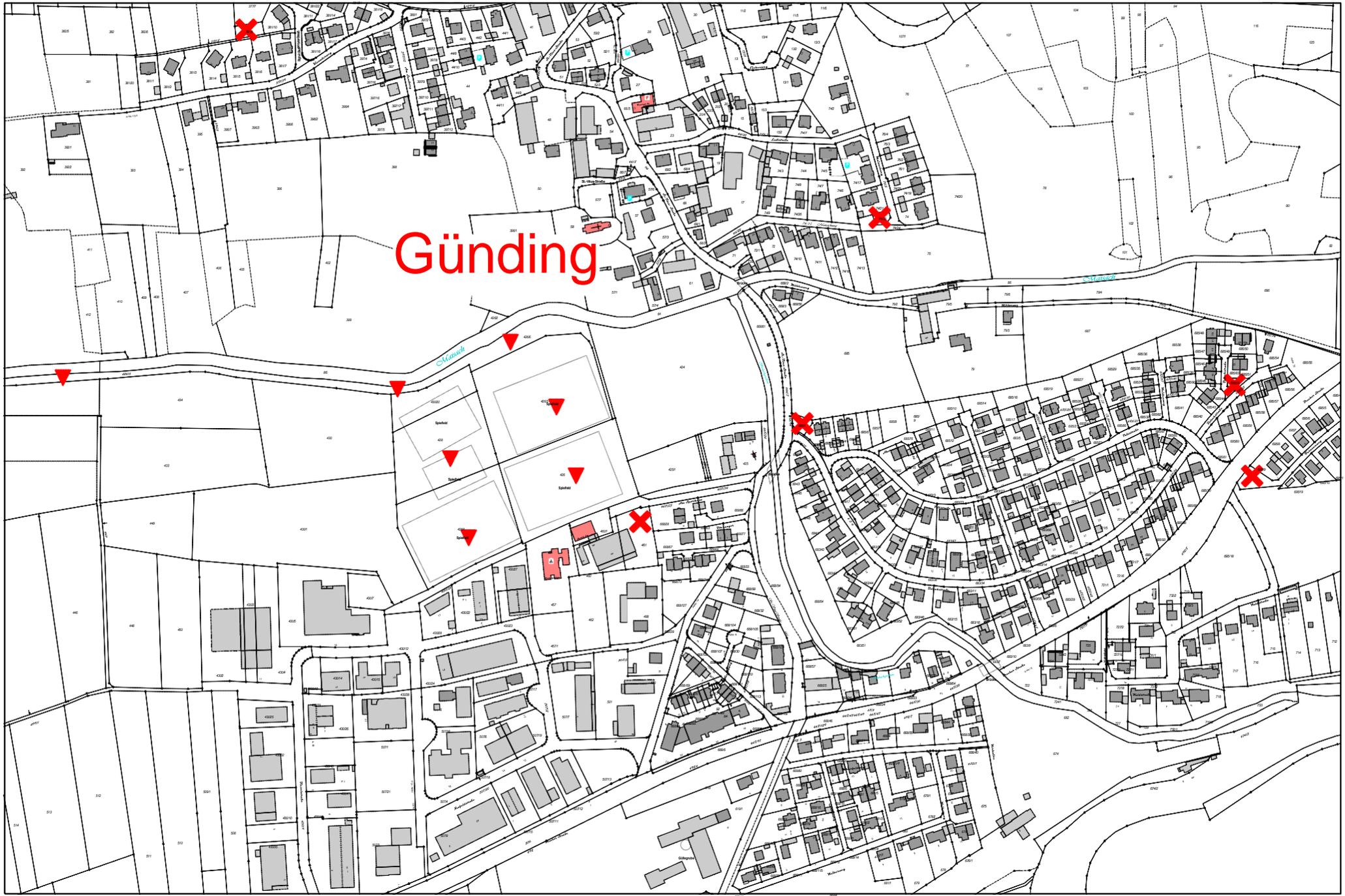
Anlage 1

Liste der gemeindlichen Spiel- und Bolzplätze, Sport- und Freizeitanlagen, öffentliche Grünanlagen

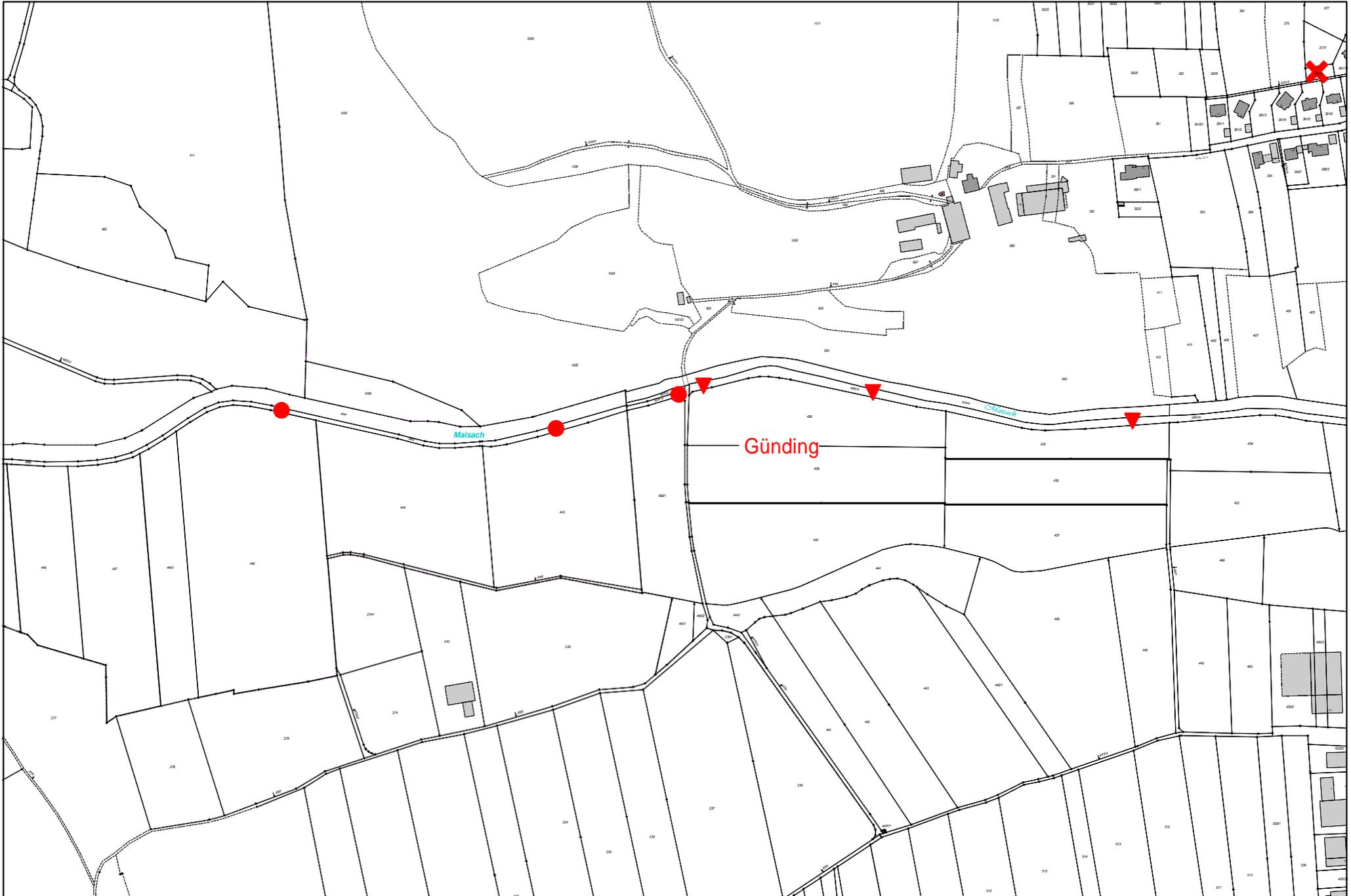
Ortsteil	Strasse	Bemerkung	Fl. Nr.:	Gemarkung
Spielplätze mit Hundeverbot, auf dem Lageplan mit einem X gekennzeichnet:				
Bergkirchen	Pfarrer-Oberlinner-Strasse	klein	113/26	Bergkirchen
Bergkirchen	Büburgstr.	klein	103/9	Bergkirchen
Bergkirchen	Bergfeldstr./Ratoldweg	klein / neu	409/3	Bergkirchen
Bergkirchen	Wührstr.	klein / neu	425	Bergkirchen
Deutenhausen	Brunnenweg	großer Abenteuerspielplatz mit Seilba	682	Eisolzried
Palsweis	Taxerstr.	klein / neu	924/4	Eisolzried
Lauterbach	Am Kreuzweg	neu mit Karusell	53	Lauterbach
Lauterbach	beim Tennisplatz	groß/neu	148/9 + 11	Lauterbach
Kreuzholzhausen	Ortsstr.	klein	249	Kreuzholzhausen
Oberbachern	Dorfstr. / Schützenheim	neu	38/1	Oberbachern
Unterbachern	Gmainweg	Stockbahn/Spielplatz/Skaterbahn	266	Oberbachern
Unterbachern	Tulpenweg	klein /neu	1198/34	Oberbachern
Unterbachern	Lilienstr.	Wiese ohne Geräte	818	Oberbachern
Feldgeding	Kreuzstr.	groß mit Bolzplatz	224/1	Feldgeding
Feldgeding	Libellenweg	klein	231/16	Feldgeding
Feldgeding	Drosselweg	klein	356/12	Feldgeding
Feldgeding	Schreinerstr.	großer Spielplatz	387/29	Feldgeding
Breitenau	Gewerbegebiet	großer Spielplatz mit Seilbahn neu	1599	Oberbachern
Günding	Am Sportheim	groß mit Karusell	461	Günding
Günding	Bgm.-Schallermayer-Str.	klein	381/9	Günding
Günding	Bulachstr. bei 55	klein	685/52	Günding
Günding	Bulachstr. bei 1	Wiese ohne Geräte	685/1	Günding
Günding	Maisachweg	Wiese ohne Geräte	74/22	Günding
Eschenried	Alte Schule Münchner Str. 37	klein	1710/2	Günding
Bolzplätze mit Hundeverbot, auf dem Lageplan mit einem X gekennzeichnet:				
Bergkirchen	Wührstr.	beim Spielplatz	425	Bergkirchen
Deutenhausen	Brunnenweg	beim Spielplatz	682	Eisolzried
Kreuzholzhausen	Ortsstr.	bei der Stockbahn	249	Kreuzholzhausen
Unterbachern	Gmainweg	bei der Stockbahn / Spielplatz	266	Oberbachern
Oberbachern	Dorfstr.	beim Schützenheim	38/1	Oberbachern
Palsweis	Fl.Nr.: 932	Aussenbereich	932	Eisolzried
Lauterbach	Am Kreuzweg	bei der alten Schule	52/4	Lauterbach
Feldgeding	Kreuzstr.	beim Spielplatz	224/1	Feldgeding
Günding	Waldstr./Fasanenweg	sehr klein	695/2	Günding
Sport- u. Freizeitanlagen mit Anleingebot, auf dem Lageplan mit einem ▼ gekennzeichnet:				
Günding	Am Sportheim 1	Sportanlage SV Günding	426, 426/3, 428, 428/1, 460/1	Günding
Bergkirchen	Römerstr.	Sportanlage TSV Bergkirchen	597/1, 818	Bergkirchen
Günding/Bergkirchen	Freizeiterlebnisweg an der Maisach	Freizeitanlage an der Maisach	426/6	Günding
	Maisach		452	Bergkirchen
Eschenried	Münchner Str.	Sportanlage RW Birkenhof	1768/1,1768/3	Günding
öffentliche Grünanlagen, auf dem Lageplan mit einem ● gekennzeichnet:				
Bergkirchen	Ratoldweg	Grünanlage mit Weg	409/68	Bergkirchen
Bergkirchen-GADA	Neuriesstr.	Fischweiher	501/18, 582, 583	Bergkirchen
Bergkirchen/Günding	Freizeiterlebnisweg an der Maisach	Grünanlage mit Weg	442	Bergkirchen
			439/4	Günding

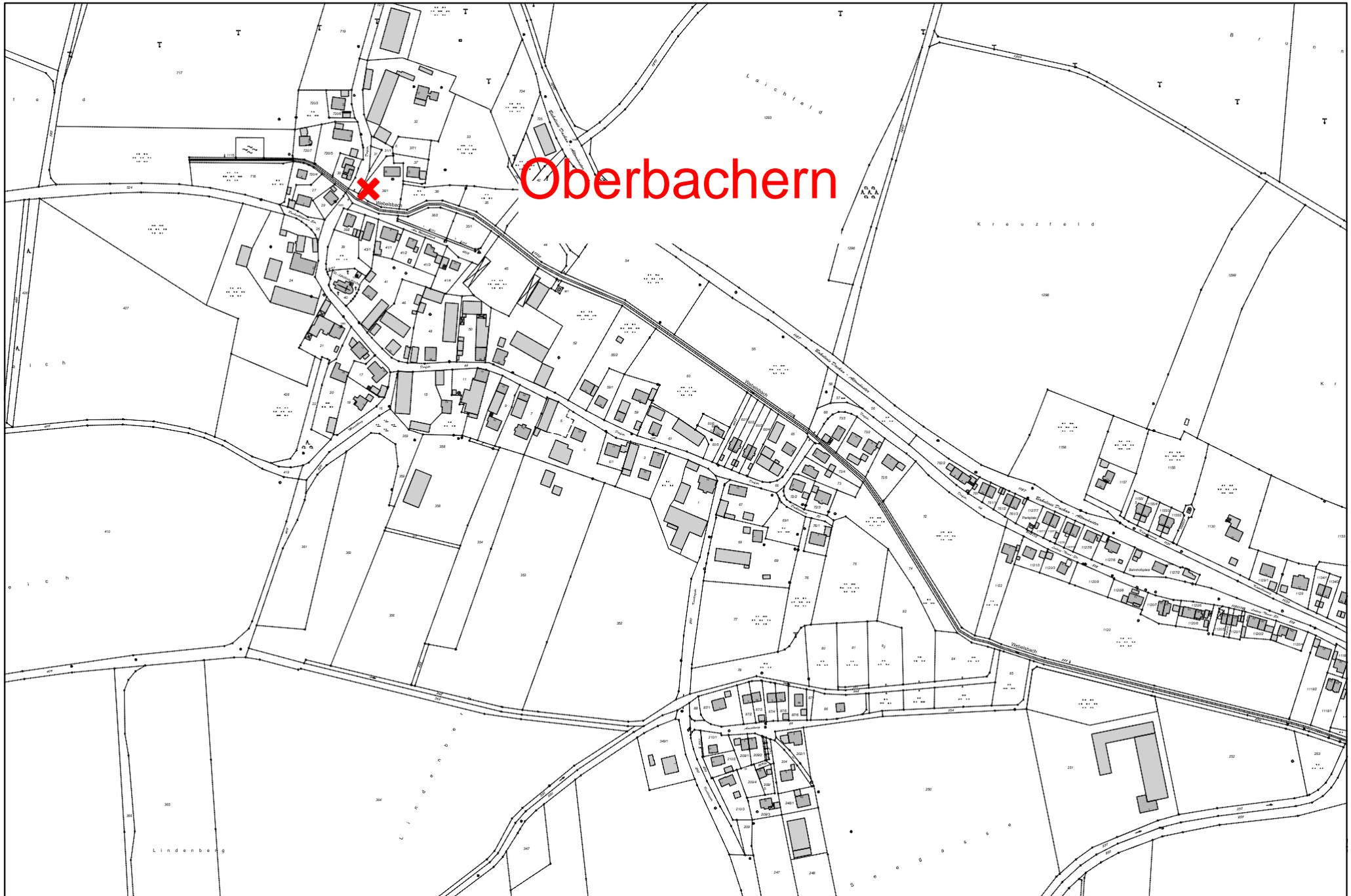




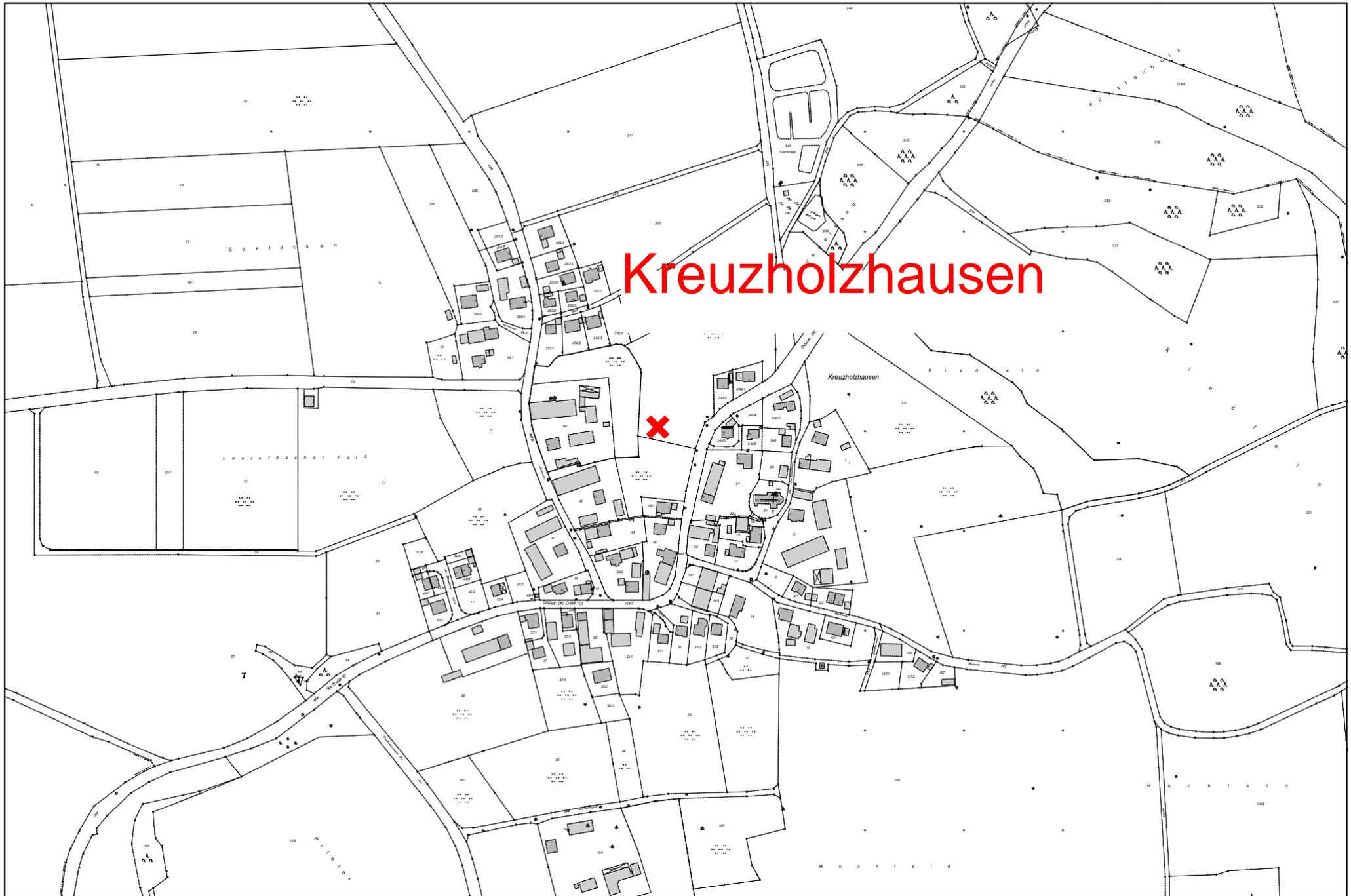


Günding



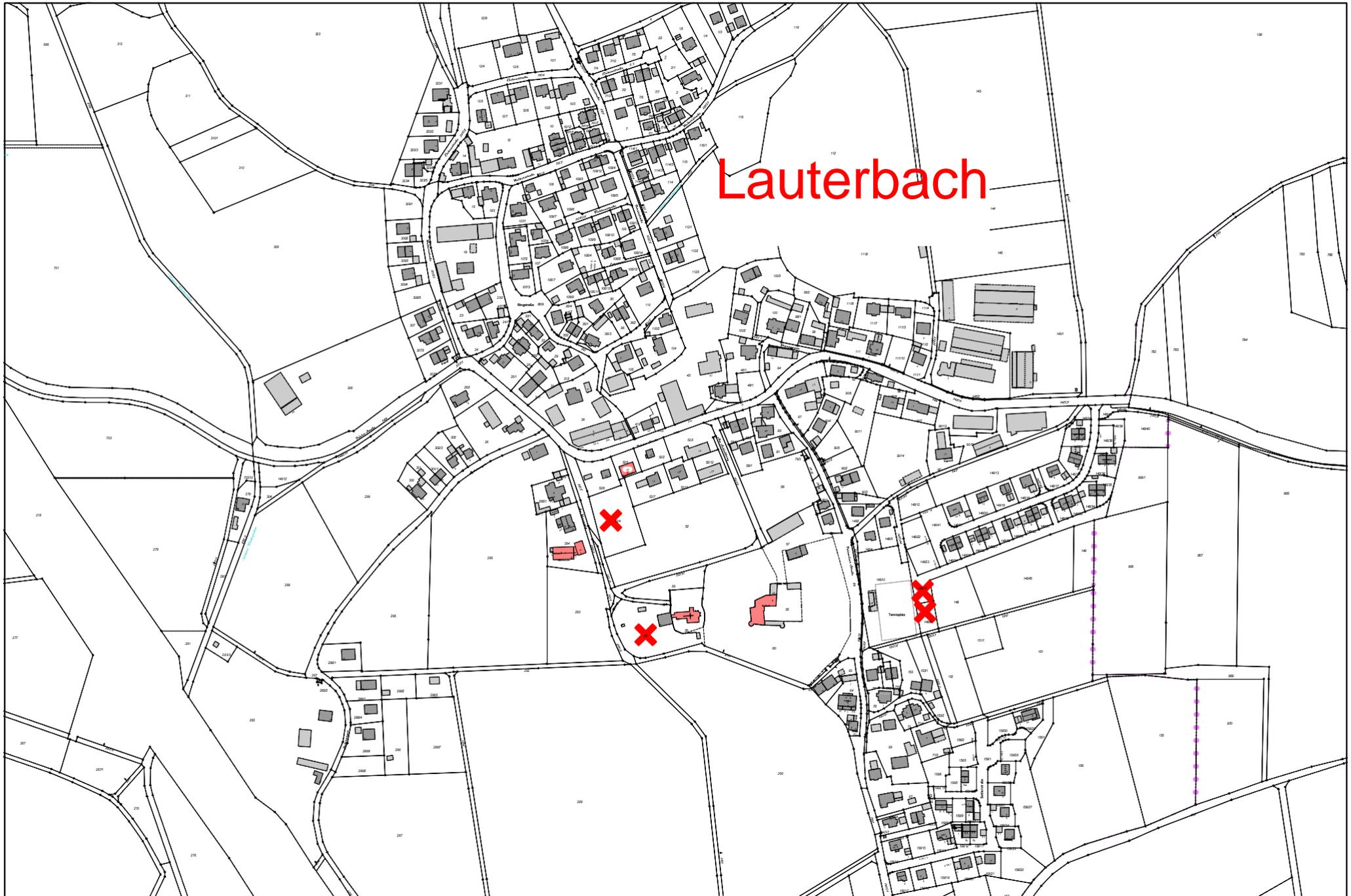


Oberbachern



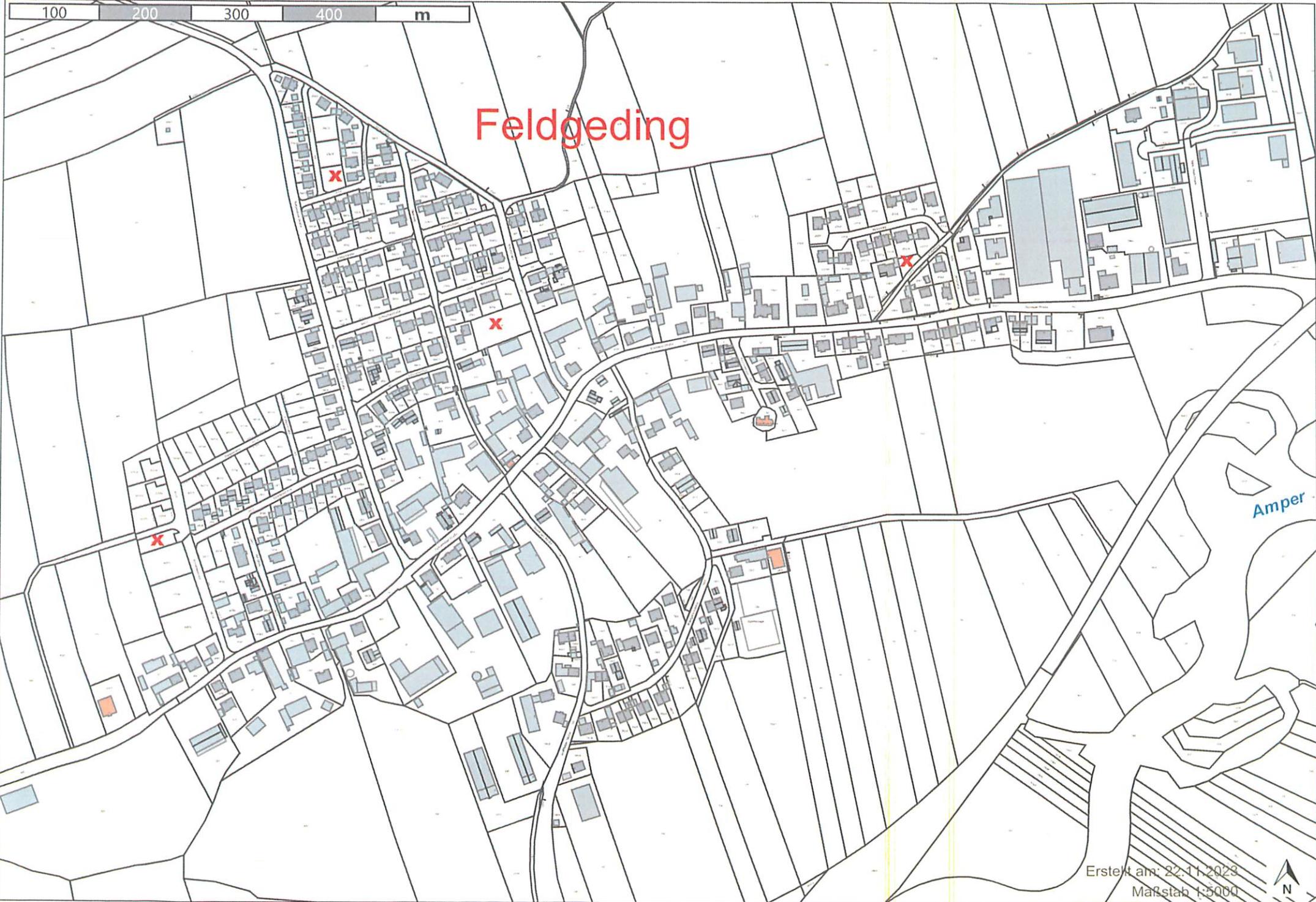
Kreuzholzhausen





100 200 300 400 m

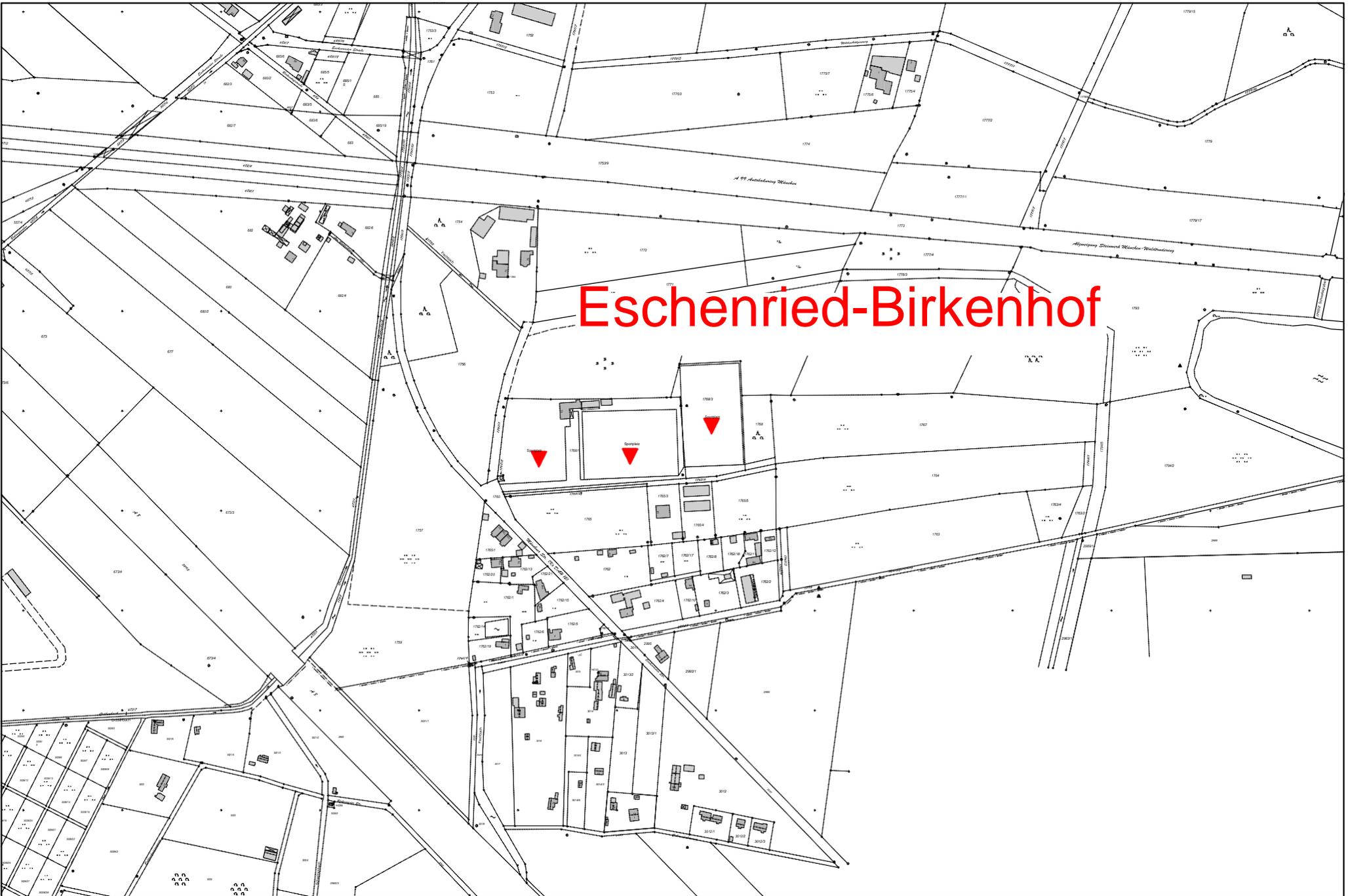
Feldgeding



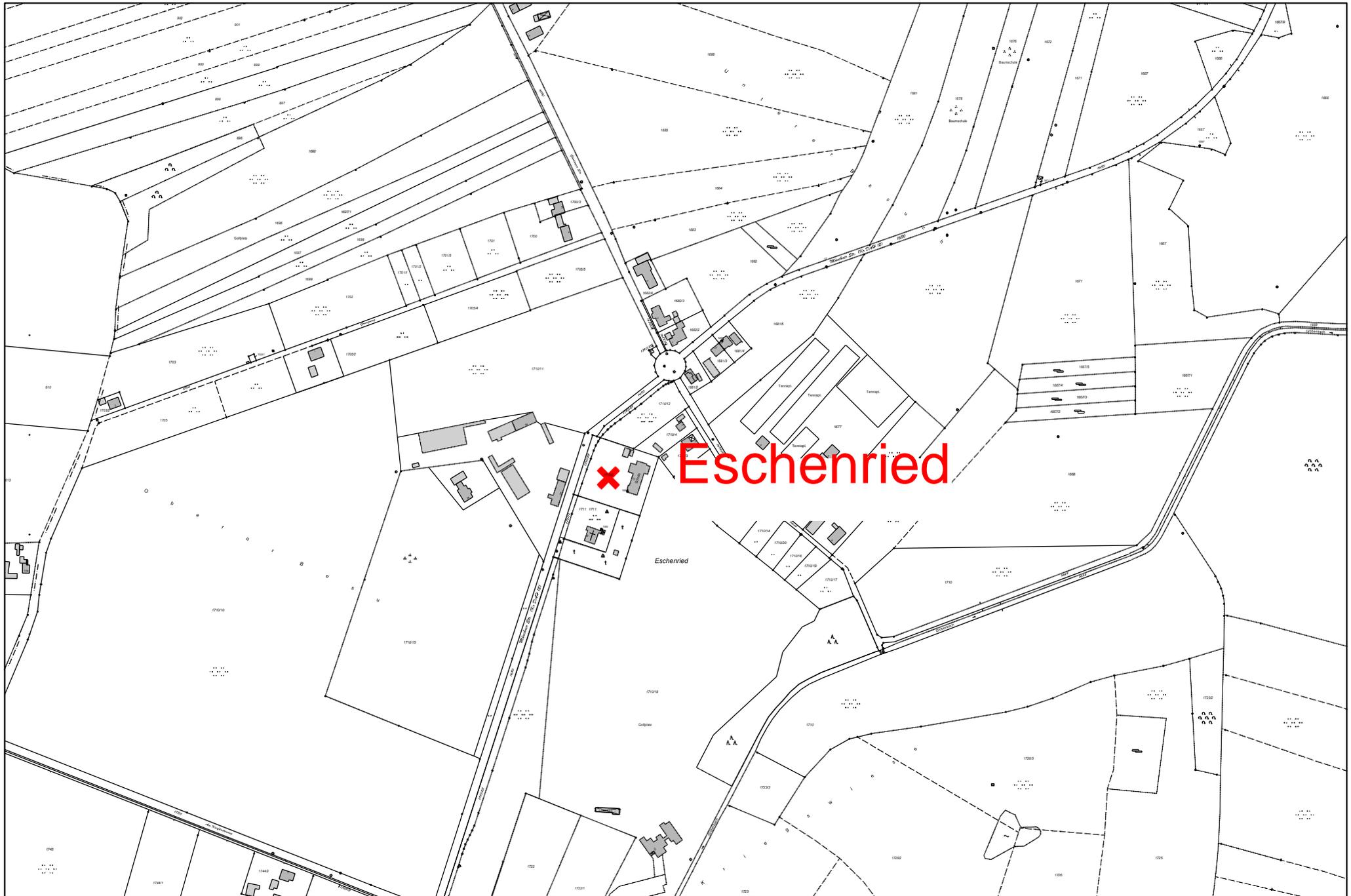
Amper

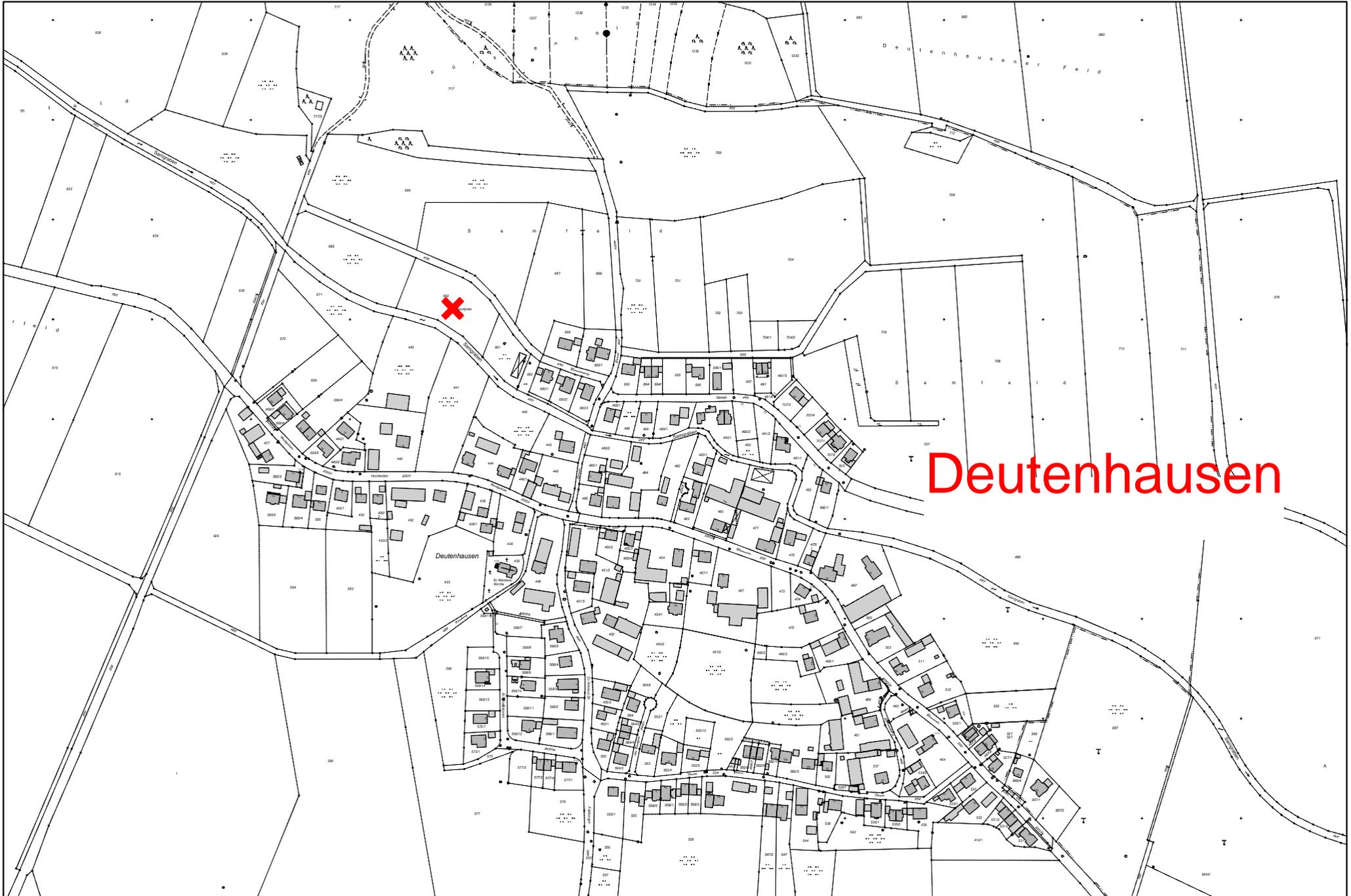
Erstellt am: 22.11.2023
Maßstab 1:5000



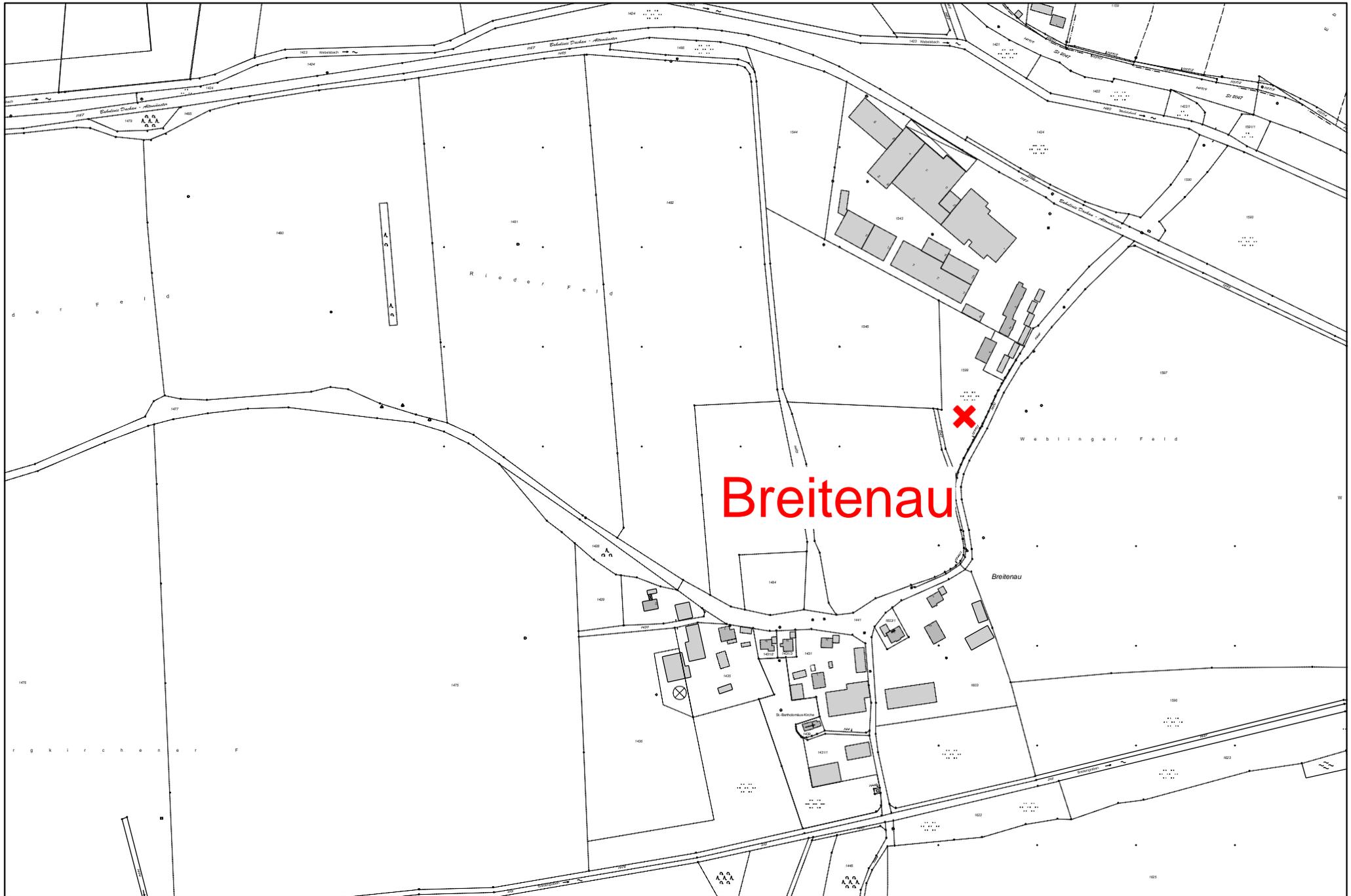


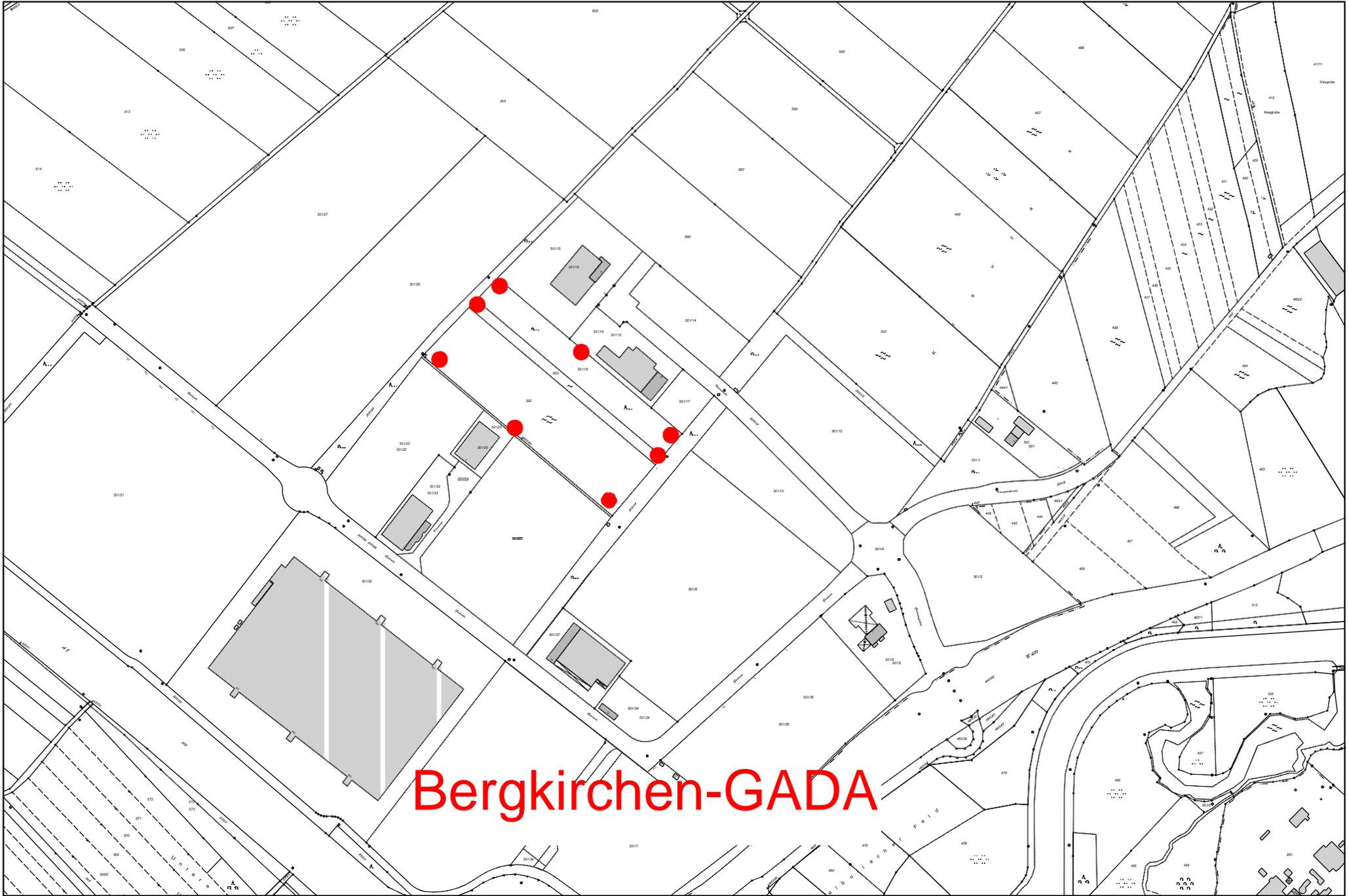
Eschenried-Birkenhof





Deutenhausen





Bergkirchen-GADA

